

Vereinsatzung des LEBENSART e.V.

Stand Juni 2014

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen LEBENSART e.V., im Weiteren „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gotha. Er ist im zuständigen Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist es, eine gemeinsame Anlaufstelle für Menschen mit und ohne Familie, Großeltern, Eltern und Kinder zu sein und deren Wunsch nach gemeinsamen Aktivitäten zu koordinieren. Wir wollen einen Ort schaffen und weiterentwickeln, der Begegnung und Austausch ermöglicht – ein Haus für ALLE, einen Platz für JEDERMANN, für stillende Mütter, spielende Kinder, Sesshafte und Zugezogene, die soziale Kontakte knüpfen wollen.
Die Integration von Menschen mit Behinderung ist für uns selbstverständlich.
- (2) Maßnahmen zur Verwirklichung der Vereinsziele:
 - Organisieren verschiedener Veranstaltungen, die der Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie dem Zusammenhalt der unterschiedlichen Generationen und Nationalitäten dienlich sein sollen;
 - Betreiben eines Vereinscafés
 - Aufbau eines Veranstaltungsspektrums, das sowohl einfache Freizeitangebote, (Kinderfeste, Workshops, gemeinsame Wanderungen,...) als auch Informationsangebote (z.B. Ernährungsberatung, Vorstellung verschiedener pädagogischer Konzepte oder alternativer Lebens- und Wohnformen) beinhaltet
 - Präsentation bei Stadtfesten
 - regelmäßige Veranstaltung eines Flohmarktes rund um die Familie
- (3) Der Verein will durch seine Arbeit und Angebote Impulse für Projekte geben, welche die Menschen ansprechen und zur Mitarbeit anregen. Der Verein ist bestrebt, in enger Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen Ideen umzusetzen, die wechselseitig nutzbringend sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, d.h. er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine anderweitigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die sich mit den Zielen des Vereins identifiziert und diese nachhaltig oder laufend durch Zuwendung und Mitarbeit unterstützen will.
- (2) Die Mitgliedschaft muß gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Aufnahmeanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Eine Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.
- (4) Bei Aufnahme in den Verein ist es notwendig, sich mit dieser Satzung vertraut zu machen und diese in vollem Umfang zu akzeptieren.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod
 - Austritt aus dem Verein
 - Ausschluss aus dem Verein
- (6) Der Austritt aus dem Verein muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist erfolgen.
- (7) Der Ausschluss aus dem Verein kann dann ausgesprochen werden, wenn
 - das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung verstößt
 - das Ansehen und die Interessen des Vereins geschädigt werden,
 - ohne hinreichende Begründung Beiträge und sonstige Verpflichtungen nicht beglichen werden.Der Ausschluss wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss die Möglichkeit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Hierzu ist eine Frist von 2 Wochen gesetzt.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes ordentliche Mitglied entrichtet einen Mindestmitgliedsbeitrag in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe.
- (2) Der Beitrag ist jeweils bis zum 31.03. des Kalenderjahres auf das Vereinskonto zu überweisen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand
- (2) Wer für den Vorstand kandidiert, muss Vereinsmitglied sein.
- (3) Personen, die in den Vorstand gewählt werden, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrem Kreis
 - eine/n Vorsitzende/n,
 - mindestens eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n,
 - eine/n Schatzmeister/in
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Mitarbeit von Mitarbeitern des Vereins im Angestelltenverhältnis im geschäftsführenden Vorstand ist nicht ausgeschlossen.
- (6) Mehrfachvertretung ist ausgeschlossen.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von 2 Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung (MV) und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der MV
 - Ausführung von Beschlüssen der MV
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Erstellung des Haushaltsplanes
 - Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/2 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann die Führung der Geschäfte des Vereins einem Geschäftsführer übertragen.
- (2) Hierzu kann der Vorstand der/dem Geschäftsführer/in Vertretungsvollmacht mit der Befugnis zur Unterbevollmächtigung erteilen.
- (3) Das Nähere kann durch eine Dienstordnung geregelt werden.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Vorstandssitzungen teil, insbesondere gemäß Regelung entsprechender Dienstordnungen. Eine grundsätzliche Anwesenheitspflicht besteht jedoch nicht.

§ 10 Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, Spenden und Fördermitteln sowie Erträgen aus dem Vereinscafé, aus Vereinsprojekten und -veranstaltungen aufgebracht.
- (2) Über die ordentliche MV sind mindestens 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungen sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.
- (4) Die Prüfung bezieht sich auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (5) Die Kassenprüfer haben in der MV auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die MV wird aus den Mitgliedern des Vereins gebildet. Sie ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche MV findet einmal jährlich statt und wird im 2. Quartal des Jahres einberufen.
- (3) Eine außerordentliche MV muss einberufen werden
 - auf Beschluss des Vorstandes;
 - wenn ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt scheidet;
 - wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich vom Vorstand verlangt
- (4) Aufgaben der ordentlichen MV sind:
 - alle 2 Jahre Kontrolle, Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Prüfen und Genehmigung des Haushaltsplanes und ständige Überwachung der Einhaltung der Satzung
 - Beschließen der Beitragsordnung
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (5) Jede MV wird vom Vorstand einberufen. Sie ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter der Angabe von Zeit, Ort sowie der Tagesordnung einzuberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der MV schriftlich oder per Email beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die MV.
- (6) Über jede MV wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter. Betrifft die Beratung und Abstimmung den Versammlungsleiter persönlich, so muss ein anderer Versammlungsleiter gewählt werden.
- (2) Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer. Bei dessen Abwesenheit wird ein Protokollführer durch den Versammlungsleiter ernannt.
- (3) Beschlüsse und Abstimmungen werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (4) Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Ein Stimmrecht steht Mitgliedern ab der Vollendung des 18. Lebensjahres zu.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der abstimmenden Mitglieder.
- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (7) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der 3/4 Mehrheit der abstimmenden Mitglieder.
- (8) Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren als gewählt, der mehr als 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen MV beschlossen werden.
- (2) Im Fall der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Im Fall der Vereinsauflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Gothaer Verein „Frauen und Kinder in Not“ e.V. Die Entscheidung über den Empfang fällt die letzte MV.
- (4) Wird durch die Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Gemeinnützigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Stand Oktober 2012